

I.) Im Baubewilligungsverfahren haben Nachbarn ex lege Parteistellung. Nachbarn sind – da es sich nicht um ein Wohngebäude handelt – die Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die von dem zu bebauenden Grundstück höchstens 50 m entfernt sind (§ 31 Abs 1 Z 2 Oö BauO) und durch das Bauvorhaben in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. N ist als Eigentümer eines Grundstückes, das 15 m von der Produktionshalle entfernt liegt, Partei des Verfahrens ... (2)... Da N ordnungsgemäß geladen wurde, muss er gem § 42 AVG rechtzeitig Einwendungen erheben, um seine Parteistellung nicht zu verlieren. Grundsätzlich können in der mV Einwendungen nur mündlich erhoben werden (§ 44 Abs 2 letzter Satz AVG). Da der Bürgermeister, die schriftlichen Einwendungen von N aber entgegengenommen hat, gelten sie dennoch als rechtzeitig eingebracht und N behält seine Parteistellung (2)...

Gem § 31 Abs 4 Oö BauO können nur öffentlich-rechtliche Einwendungen erhoben werden, die sich auf solche Bestimmungen stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen..... (1)...

Hochwassergefahr: Beim Bauplatzbewilligungsverfahren handelt es sich um ein eigenes Verfahren, in welchem Nachbarn keine Parteistellung zukommt. Insofern konnte keine Präklusion im Baubewilligungsverfahren eingetreten sein. Zudem konnte aus § 5 Abs 3 Oö BauO kein Nachbarrecht abgeleitet werden, welches im Baubewilligungsverfahren releviert werden kann. (4)...

Wertverlust: Die Geltendmachung einer wirtschaftlichen Beeinträchtigung, wie etwa der Wertminderung des Grundstücks, stellt eine privatrechtliche Einwendung dar, sodass zu Recht von einer nicht rechtserheblichen Einwendung ausgegangen wurde (2)...

Staub- und Lärmbelästigung: Entgegen der Ansicht des Bürgermeisters gewährleistet die Widmungskategorie „Betriebsbaugelände“ sehr wohl einen Immissionsschutz für den Nachbarn; daher hat der Nachbar ein subjektiv-öffentliches Recht darauf, dass kein im Betriebsbaugelände unzulässiger Betrieb errichtet wird. Im Betriebsbaugelände dürfen gem § 22 Abs 6 Oö ROG nur solche Betriebe aufgenommen werden, welche auf Grund ihrer Betriebstypen die Umgebung weder erheblich stören noch gefährden. Gem § 4 iVm Anlage 1 Oö BTypVO ist ein Betrieb zur Erzeugung von Kunstdünger im Betriebsbaugelände unzulässig (3)...

Luftverunreinigung ist grd. eine zulässige Einwendung im Baubewilligungsverfahren (§ 3 Z 4 Oö BauTG). Immissionseinwendungen sind jedoch im Verfahren, wo eine gewerbliche Betriebsanlage vorliegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstypen in der gegebenen Widmungskategorie betreffen (§ 31 Abs 6 Oö BauO). Bei gebotener materieller Betrachtung wird durch die Einwendung der Luftverunreinigung die Zulässigkeit der Betriebstypen angesprochen (3)...

Der Spruch eines Bescheides hat über den Prozessgegenstand sowie über alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge abzusprechen. Mit der Erledigung des Antrages gelten gleichzeitig auch alle zulässigen Einwendungen von N kraft § 59 Abs 1 zweiter Satz AVG als miterledigt, sodass der Bgm über die zulässige Einwendung von N nicht gesondert im Spruch absprechen musste, während die unzulässige öffentlich-rechtliche Einwendung im Spruch zurückzuweisen ist; die privatrechtliche Einwendung ist auf den Zivilrechtsweg zu verweisen (3)...

II.) Da noch keine Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben wurde, kann N keine Beschwerde an den VfGH/VwGH erheben, weil in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zur Erschöpfung des Instanzenzuges auch die Erhebung der Vorstellung gehört. Die RMB beinhaltet somit die unrichtige Erklärung, es sei keine Vorstellung zulässig. Analog § 61 Abs 2 AVG gilt bei

einer falschen RMB ein Rechtsmittel als rechtzeitig eingebracht, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben wird (4)...

Die 2-wöchige Frist zur Erhebung der Vorstellung ist verstrichen, sodass N ein Wiedereinsetzungsantrag gem § 71 AVG offen steht. N kann einen Wiedereinsetzungsantrag stellen, da § 71 Abs 1 Z 2 AVG sinngemäß auch bei Versäumung der 14-tägigen Vorstellungsfrist anzuwenden ist..... (2)...

N hat binnen 2 Wochen ab Kenntnis von der Zulässigkeit der Vorstellung (§ 71 Abs 2) gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag gem § 71 Abs 3 AVG Vorstellung an die Gemeindeaufsichtsbehörde (LReg) zu erheben..... (2)...

Die **mündliche Verhandlung** ist von der Behörde so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können (§ 41 Abs 2 erster Satz AVG). Was als hinreichende Reaktions- und Vorbereitungszeit anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Eine Vorbereitungszeit von 10 Tagen sowie die Vorlage eines ausführlichen Schriftsatzes des Rechtsanwaltes mit detaillierten Einwendungen indiziert, dass sich N bestens auf die Verhandlung vorbereiten konnte, sodass deren Durchführung rechtmäßig ist (3)...

Befangenheit:

Beim Bürgermeister liegt der absolute Befangenheitsgrund des § 7 Abs 1 Z 4 AVG vor, da er den Bescheid in erster Instanz erlassen hat (1)...

B ist ebenfalls befangen, da niemand an einer Entscheidung mitwirken darf, wo ein Angehöriger beteiligt ist (§ 7 Abs 1 Z 1 AVG). Gem § 36a Abs 2 AVG bleibt die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht. (2)...

Bei C könnte der relative Befangenheitsgrund des § 7 Abs 1 Z 3 AVG vorliegen. Dass C auch Mitglied des Aufsichtsrates der Genossenschaft, die als Bauwerberin auftritt, ist, reicht jedoch noch nicht, um seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (2)...

Vor dem VwGH führt die Befangenheit nur dann zur Kassation des gerügten Bescheides, wenn sie einen wesentlichen Verfahrensmangel iSd § 42 Abs 2 Z 3 lit c VwGG bewirkt. Die LReg darf als Vorstellungsbehörde ebenfalls nur eine kassatorische Entscheidung treffen, sodass auch sie nur wesentliche Verfahrensmängel zu berücksichtigen hat. Da der Gemeinderat eine Rechtsentscheidung getroffen hat und die Nichtberücksichtigung der zwei befangenen Gemeinderatsmitglieder zu keinem anderen Ergebnis führen würde, da noch immer die einfache Mehrheit für die Abweisung der Berufung vorliegt, liegt kein wesentlicher Verfahrensmangel vor. (4)...

Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Gemeinde, sodass es keine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde iSd § 68 Abs 4 Z 1 AVG geben kann, welche den Bescheid von Amts wegen als nichtig erklärt. Zudem wäre der Gemeinderat als Kollegialbehörde, dem befangene Organe angehören, weder unzuständig noch unrichtig zusammengesetzt, da die Zuständigkeit durch die Verletzung der Befangenheitsvorschriften nicht berührt wird..... (4)...

III.) V ist zwar nicht selbst Bauherr, jedoch als zur Vertretung nach außen Berufener verantwortlich für die Einhaltung der BauO durch die Lagerhausgenossenschaft (§ 9 VStG) (2)...

„Beginn der Bauausführung“ iSd § 57 Abs 1 Z 2 Oö BauO wird in § 39 Abs 1 leg cit als „Beginn mit Erd- oder Bauarbeiten zur Verwirklichung des Bauvorhabens“ definiert; bloß vorbereitende Planierungsarbeiten fallen tatsächlich nicht unter diese Definition; Bestrafung des V erfolgte daher zu Unrecht..... (2)...

Gesamteindruck (2)...

Gesamt.....(50)...

Name: